

sozialistischen Einzelhandel vom 24. Juli 1967 (GBI. II Nr. 75 S. 539) geregelte sechsmonatige Verjährungsfrist — die allerdings wegen § 474 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB, wonach Ansprüche auf Herausgabe sozialistischen Eigentums nicht verjähren, überholt ist — wurde in der Vergangenheit kaum beachtet.

Bei der unentgeltlichen Ausleihe richtet sich die Höhe der Verzugsgebühr nach den Festlegungen des den VEB KWV/GW übergeordneten örtlichen staatlichen Organs. Auf diese Festlegungen wird in der Regel im jeweiligen schriftlichen Leihvertrag Bezug genommen, so daß sie Vertragsinhalt werden. So hat z. B. der Magistrat von Berlin — Hauptstadt der DDR — durch Beschluß vom 7. August 1974, Anlage 1, festgelegt, daß Werkzeuge, Geräte und Kleinmechanismen in der Regel für den Zeitraum von einer Woche unentgeltlich bereitzustellen sind. Bei Überschreitung der vereinbarten Frist ist vom Entleiher eine Versäumnisgebühr von 1 M pro Woche für jedes entlehene Werkzeug bzw. Gerät zu entrichten. Für Werkzeuge bzw. Geräte mit einem Wert über 20 M sind pro Woche 2 M als Versäumnisgebühr zu zahlen.

Mit der am 1. Juli 1978 in Kraft getretenen Ordnung des Magistrats von Berlin über Aufgaben, Ausleihbedingungen und Arbeitsweise der „Mach-mit“-Zentren und Reparaturstützpunkte der VEB KWV der Hauptstadt wurde diese Staffelung auf den Wiederbeschaffungspreis bezogen und ferner festgelegt, daß bei Überschreitung der Ausleihfrist für jedes in Anspruch genommene Werkzeug mit einem Wiederbeschaffungspreis über 100 M eine Versäumnisgebühr von 1 M je Tag zu zahlen ist (das betrifft z. B. Tapezierische, Bohrmaschinen und dergleichen).

Ähnliche Regelungen sind auch aus anderen Bezirken der Republik bekannt. Sie sind notwendig und erkennbar darauf gerichtet zu sichern, daß der Ausleihdienst effektiv arbeitet und von möglichst vielen Bürgern zu Reparaturzwecken in Anspruch genommen werden kann.

Ein für eine Vielzahl von Fällen typisches Beispiel soll die sich aus der uneingeschränkten Forderung von Versäumnis- bzw. Verzugsgebühren ergebende Problematik verdeutlichen: Ein Verklagter hatte bei einem Reparaturstützpunkt für eine Woche unentgeltlich eine Abwaschbürste, eine Tapezierbürste, eine Rolle, einen Gipsbecher, einen Spachtel, eine Schiene und ein Schlagmesser ausgeliehen. Trotz mehrfacher Mahnung hat er diese Gegenstände nicht zurückgegeben. Nahezu acht Monate nach dem vereinbarten Rückgabetermin wurde Herausgabeklage erhoben und für den Fall, daß die Herausgabe unmöglich ist, Schadenersatz in Höhe von 31,78 M gefordert. Ferner wurden für die Dauer des Verzugs Verzugsgebühren in Höhe von 8 M je Woche, insgesamt 264 M, geltend gemacht. Damit erreichte allein die Höhe der Verzugsgebühr das Achtfache des Wertes der ausgeliehenen Gegenstände, der ohnehin zu ersetzen ist. Das gibt zu erheblichen Bedenken Anlaß.

Geht man von dem Anliegen aus, das der Einrichtung von Reparaturstützpunkten und den dazu getroffenen Festlegungen der örtlichen Räte auch über die Verzugsgebühr zugrunde liegt, nämlich möglichst vielen Bürgern die Durchführung von Reparaturen zu erleichtern, so setzt das vor allem voraus, daß die entlehene Gegenstände zum vereinbarten Zeitpunkt wieder zurückgegeben werden. Der finanzielle Vorteil, der sich bei Verzug der Rückgabe für die VEB KWV/GW, die den Ausleihdienst betreiben, ergeben kann, tritt demgegenüber in den Hintergrund. Das zeigt sich schon darin, daß die Ausleihe selbst kostenlos ist.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, hat sich im Ergebnis eingehender Beratungen zwischen den VEB KWV und den Gerichten der Hauptstadt folgende Praxis entwickelt: Die Grundsätze der Verzugsregelung werden so gehandhabt, daß sie die Entleiher zum vertragsgemäßen Verhalten stimulieren und zugleich die Betriebe anregen, sich in erster Linie auf die schnelle Durchsetzung des

Rückgabeanspruchs und nicht auf die Geltendmachung von Verzugsgebühren zu konzentrieren. Wie bei allen Verzugsregelungen wird beachtet, daß es zu keinem Mißverhältnis zwischen dem Wert der entlehene Gegenstände und der Höhe der Verzugsgebühr kommt. Die Verzugsgebühr wird daher grundsätzlich auf drei Monate, höchstens aber auf den dreifachen Betrag des jeweiligen Zeitwerts der entlehene Gegenstände begrenzt. Dieser auch dem Inhalt und Zweck der von den örtlichen Räten getroffenen Festlegungen entsprechenden Praxis wird zugestimmt.

Die hier am Beispiel der unentgeltlichen Ausleihe dargelegten Grundsätze sind m. E. auch für die Verzugsgebühr bei entgeltlicher Ausleihe anzuwenden. Auch in diesen Fällen erscheinen Verzugsgebühren, die den Zeitwert des entlehene Gegenstands um mehr als das Dreifache übersteigen, nicht gerechtfertigt.

INGRID TAUCHNITZ,
Richter am Obersten Gericht

Hinweis auf veränderte Rechtslage

Die Bestimmung des § 236 StPO ergibt sich aus dem in Art. 102 Abs. 1 der Verfassung verankerten Grundsatz, daß jeder Bürger das Recht hat, vor Gericht gehört zu werden. Gerichtliche Entscheidungen dürfen erst ergehen, wenn derjenige, den sie betrifft, Gelegenheit erhalten hat, dazu Stellung zu nehmen. Das Gericht ist verpflichtet, sich mit den zur Verteidigung vorgebrachten Argumenten zu beschäftigen. Für den Beschuldigten oder Angeklagten bietet ein solcher Grundsatz die Gewähr, nicht erst bei der Urteilsverkündung mit einer für ihn neuen rechtlichen Situation konfrontiert zu werden. Er kann sich vorher über die Konsequenzen der veränderten Lage informieren und entsprechende Anträge stellen.

Zum Begriff „andere Strafrechtsnorm“

Aus bisherigen Veröffentlichungen zur Anwendung des § 236 StPO¹ ergibt sich zusammenfassend, daß auf veränderte Rechtslage hinzuweisen ist, wenn im Gegensatz zu der in Anklage und Eröffnungsbeschluß zur Last gelegten Handlung eine andere Strafrechtsnorm, Tatbestandsalternative, Schuldform, Teilnahmeform oder ein anderes Entwicklungsstadium der Tat für die rechtliche Beurteilung in Erwägung zu ziehen ist. „Andere Strafrechtsnorm“ in diesem Sinne ist auch die über einen Straftatbestand des Besonderen Teils des StGB hinausgehende Bestrafung nach § 44 StGB oder die Überschreitung der gesetzlichen Strafobergrenze aus den Gründen des § 64 Abs. 3 StGB. Unerheblich ist dabei, ob die veränderte Rechtslage für den Angeklagten eine mildere oder strengere Beurteilung zur Folge haben würde.

Auf veränderte Rechtslage braucht jedoch dann nicht hingewiesen zu werden, wenn anstelle eines zunächst vorgeworfenen Vergehens die Tat als Verbrechen beurteilt oder wenn eine Zusatzstrafe ausgesprochen werden soll.² Hier handelt es sich nicht um eine andere, neue Rechtslage; es werden lediglich Kriterien berücksichtigt, die sich aus den Grundsätzen der Strafzumessung ergeben. Das tatsächliche Geschehen, wie es der Anklage und dem Eröffnungsbeschluß zugrunde liegt, sowie die Beurteilung entsprechend dem jeweiligen Straftatbestand haben sich dabei nicht verändert. Das unterscheidet diese Fälle von jenen, bei denen z. B. anstelle des Grundtatbestands ein schwerer Fall (§§ 121 Abs. 2 und 3, 162, 216 StGB usw.) angewendet werden soll.

Dagegen liegt kein anderer Straftatbestand vor, wenn der in Anklage und Eröffnungsbeschluß genannte schwere Fall wegfällt und dafür nur der Grundtatbestand angewendet wird (z. B. anstelle des § 116 StGB nur § 115 StGB oder anstelle des § 193 Abs. 3 StGB der Abs. 1 dieser Be-